Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4738

7.9.2026

Veröffentlichung des Eintrags im internationalen Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben „Poivre de Penja“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1753 [1]

(Genfer Akte des Lissabonner Abkommens)

(C/2026/4738)

Am 17. August 2026 informierte das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) die Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens [2] über folgenden Eintrag im internationalen Register:

Name: „Poivre de Penja“ (GI-1460)

Art des Erzeugnisses: Pfeffer, frisch oder abgepackt

Ursprungsland: Kamerun (Ursprungsvertragspartei: Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum – OAPI)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1753 und aus den dort genannten Gründen Einspruch gegen den Schutz des Namens im Gebiet der Europäischen Union zu erheben. Einsprüche können innerhalb von vier Kalendermonaten ab dem heutigen Tag bei der Kommission unter folgender Adresse eingereicht werden:

AGRI-Geographical-Indications@ec.europa.eu

Die Mitteilung kann im internationalen Register der WIPO unter folgendem Link eingesehen werden:

WIPO-Website_GI 1460

---

[1] Verordnung (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 1).

[2] Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 15).